

Erlensee/Bruchköbel

| | | |
|---|------------|------------------------|
| Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach | Drucksache | 24/LP 11-16 ZVe |
|---|------------|------------------------|

| | |
|--|--------------------------|
| Az.: 3/621.20 | Erlensee, den 29.04.2013 |
| Fb.: Bauwesen und Wirtschaftsförderung | SB: Herr Haas |

| | | |
|------------|------------|---------------------------|
| Sitzung am | 15.05.2013 | 1. Punkt der Tagesordnung |
|------------|------------|---------------------------|

| | |
|--------|---|
| Betr.: | Satzungsänderung hier: Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes |
|--------|---|

| | |
|----------------|---|
| Anlagen | Anlage 1 zur Zweckverbandssatzung (Plan Verbandsgebiet) |
|----------------|---|

| Kostenstelle: | |
|--|---|
| Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste: | € |
| bisher verausgabt und verfügt: | € |
| finanzielle Auswirkung der Vorlage: | € |
| anschließend noch verfügbar: | € |

Beschlussvorschlag:

Die Zweckberbandsversammlung beschließt, die diesem Beschlussvorschlag beigefügte Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung „Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ zum Gegenstand der Zweckverbandssatzung „Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ zu erheben.

Der Vorstand wird beauftragt, die heute beschlossene Anlage dem MKK zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung zusammen mit dem Text der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Die Gemeindevertretung Erlensee hat am 04.11.2010 die Zweckverbandssatzung zur Errichtung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach in der heute gültigen und durch den Main-Kinzig-Kreis genehmigten Textversion beschlossen, ohne dass die in § 1 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung in Bezug genommene Anlage 1 mit beschlossen wurde. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat einen gleichlautenden Beschluss gefasst, dem eine Plankarte angefügt war, die nicht als Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung bezeichnet war und hinsichtlich ihrer Legende Zweifel am Verbandsgebiet aufkommen lassen könnte. Die Zweckverbandssatzung wurde in der Folge ohne eine Anlage 1 zur § 1 Abs. 3 dem MKK vorgelegt, von diesem genehmigt und danach ohne Anlage bekannt gemacht. Aus Rechtssicherheitsgünden (zur genauen Bestimmung des Zweckverbandsgebietes), ist es daher erforderlich, rückwirkend zu den jeweiligen Beschlüssen der beiden Kommunalparlamente eine einheitliche und in Bezeichnung und Legende präzise Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung zu beschließen.